

Ausschnitt
aus der Fuldaer Zeitung
v. 28. 6. 1969 Nr. 146

**Verordnung über den Schutz des Landschaftsteils „Steinkammer“
in der Gemarkung Rückers, Kreis Fulda.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1938 (GVBl. S. 159) und § 22 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere vom 8. März 1968 (GVBl. S. 63) hat mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel — als höherer Naturschutzbehörde — der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 21. 6. 1969 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Landschaftsteil dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Das geschützte Gebiet ist in einer Karte mit Maßstab 1:25 000 orange gelb eingetragen, die bei dem Kreisausschuß des Landkreises Fulda, in Fulda, Wörthstraße 15, archivmäßig hinterlegt ist. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Regierungspräsidenten in Kassel als höherer Naturschutzbehörde.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt die Flächen der Gemarkung Rückers, Flur 12, Nr. 64 — 73, 75 — 80, 84 — 86, 100 und den Teil der Nr. 21 zwischen den Nr. 75 und 100 mit einer Gesamtfläche von 31,7504 ha.

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen und auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in § 1 beschriebenen Schutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - a) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 - b) Müll, Schutt und andere Abfälle oder sonstige Sachen, an denen das Eigentum aufgegeben wird, abzulagern oder zu verbrennen;
 - c) außerhalb besonders gekennzeichneten Flächen zu lagern, zu zelten, Feuer anzumachen, Wohnwagen und Autowracks abzustellen oder solche Abstellmöglichkeiten zu gewähren;
 - d) Werbevorrichtungen und Hinweistafeln aller Art aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Erholungseinrichtungen dienen. Solche Hinweisschilder sind nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
 - e) Hecken, Büsche und Bäume zu beseitigen und weitere Aufforstungen mit Fichten vorzunehmen;
 - f) die Bodengestaltung durch Aufschüttungen oder Abgrabungen zu verändern.
- (3) Die Anlage von Erholungseinrichtungen ist zulässig. Sie darf aber nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- (4) Um die Eigenart des Landschaftsbildes zu erhalten und zu pflegen, kann die untere Naturschutzbehörde abweichend von Abs. 2 e Veränderungen zulassen oder anordnen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 5

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit die Zuwiderhandlung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mit höherer Strafe bedroht ist.
- (2) Werden Maßnahmen im Widerspruch zu dieser Verordnung oder zu Verfügungen auf Grund dieser Verordnung vorgenommen, so kann die untere Naturschutzbehörde die vollständige oder teilweise Beseitigung der geschaffenen Anlagen sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung in Kraft.

Fulda, den 21. 6. 1969

Der Kreisausschuß des Kreises Fulda
als untere Naturschutzbehörde

1) Forderungsmittel wurde berücksichtigt.
2) JdZ
Lea 8/5

Ausschnitt
aus der Fuldaer Zeitung
v. 26. 7. 1971 Nr. 113

Anpassungsverordnung

zu den Landschaftsschutz- und Naturdenkmalverordnungen
des Landkreises Fulda vom 14. Juli 1971

Auf Grund der §§ 3, 5, 12, 15 (1), 15, 16 (1), 19 und 21a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) in Verbindung mit §§ 6 (1 u. 2), 7 (1 bis 4), 9, 13 (1 bis 3) und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1955 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1958 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (DVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) hat mit Ermächtigung bzw. Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 14. Juli 1971 nach Beschlußfassung durch den Kreisausschuß des Landkreises Fulda verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Verordnung zum Schutze von Fluß- und Bachläufen und der angrenzenden Uferlandschaftsteile in verschiedenen Gemarkungen des Landkreises Fulda vom 6. 2. 1956 (veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 784) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

Artikel 2

§ 6 der Verordnung zum Schutze der Landschaft in der Rhön (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Hessische Rhön) vom 8. 10. 1967 (veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung am 10. 11. 1967) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- (2) ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Vorhaben im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung durchführt oder durchführen läßt.“

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz des Landschaftsteils „Steinkammer“ in der Gemarkung Rückers, Krs. Fulda, vom 21. 6. 1969 (veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung am 28. 6. 1969) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

Artikel 4

§ 4 der Verordnung zur Sicherung und Löschung von Naturdenkmälern im Landkreis Fulda vom 3. 7. 1968 (veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung am 18. 7. 1968) erhält folgende Fassung:

- (1) Wer vorsätzlich ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder seine geschützte Umgebung verändert, wird gemäß § 21 Reichsnaturschutzgesetz bestraft;
- (2) Wer fahrlässig ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder seine geschützte Umgebung verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 21 a (1) des Reichsnaturschutzgesetzes;
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der im § 2 dieser Verordnung im einzelnen aufgeführten besonderen Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 21 a (3) des Reichsnaturschutzgesetzes.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung in Kraft.

Fulda, den 14. Juli 1971

Der Kreisausschuß des
Landkreises Fulda

als untere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Stieler, Landrat